ANNALES
UNIVERSITATIS MARIAE CURIE-SKŁODOWSKA
LUBLIN – POLONIA
VOL. XLVIII SECTIO G 2001

Zakład Prawa Administracyjnego i Nauki o Administracji

KATARZYNA POPIK-MUZYKA

Aus den Rechtsfragen des Instituts des Namens

Z zagadnień prawnych instytucji nazwiska

Der Name war eine Ausgangsform zur Gestaltung eines Namens, der sich mit der Entwicklung der Staatsform und der sozialen Ordnung verband. Der Name wurde zugleich zu einem Element der rechtlichen Identifikation. Die Entwicklung verschiedener Formen der Identifikation von Personen ist sichtbar auf dem polnischen Boden schon am Anfang des 17. Jh. Verschiedene Beschreibungen und Eigennamen führen stufenweise auf dem Wege vom sprachlichen Wandel zur Enstehung von Namen. Bis zum 13. Jh. ist das Bedürfnis einer genauen Bezeichnung von Personen in großen sozialen Gruppen nicht aufgetreten. Ihre Anfänge sind in der Zeit der Gestaltung des Adelsstandes zu sehen. Die Namen mit *ski*-Endung verbreiten sich im 15. Jh. und dominieren in der nächsten Periode und wurden zu einem Attribut des Adelsstandes.

Im 17. Jh. kann man viele Aussagen finden, die den Missbrauch von Namen, die für den Adel reserviert waren, getadelt haben. Um den Besitz der *ski*-Endung haben sich die Bürgerlichen beworben, und der Adel, von seiner Überlegenheit und dem polnischen Charakter von *ski*-Namen überzeugt, hat oft ihre Namen auf solche gewechselt, die von der Adelsangehörigkeit gezeugt haben sollen. Die Namen mit dem Suffix *ski* haben die Adelsvertreter getragen, sehr oft aber auch die Bürgerlichen und sogar die Bauern. Sie waren meistens von ihren Vornamen, Spitznamen der Väter und Ortschaftsnamen abgeleitet[1]. Es gibt eigentlich keine Grundlagen zur Unterscheidung von Adelsnamen, obwohl so eine Unterscheidung in der öffentlichen Meinung funktioniert hat.

[1] S. Bystroń: *Nazwiska polskie*, Warszawa 1993; Z. Kaleta: *Nazwisko w kulturze polskiej*, Warszawa 1998; M. Roguski, J. Zalewski: *Rody szlachty polskiej*, Warszawa 1993; T. Gajl: *Polskie rody szlacheckie i ich herby*, Białystok 1999; W. N. Trepka: *Liber generationis plebeanorum*, Wrocław 1995.

Das Einsehen der Namen mit *ski*-Endung als Adelsnamen, mit *wicz*-Endung als Bürgernamen, mit anderen Endungen als bäuerliche oder jüdische hat keine Grundlage in amtlichen Urkunden. Viele Bauern haben solche Namen getragen, die damals als Adelsnamen angesehen werden sollten, unter den Adeligen wieder hat man viele als Bauernnamen betrachteten Namen gefunden, und die Juden haben sehr oft die Namen mit *ski*-Endung getragen.

In dem geschichtlichen Prozess der Gestaltung der polnischen Namen sind am Anfang die Namen des Adelsstandes entstanden. Der Adelsstand als der erste hat sich der vererbten Namen bedient und hat sich damit von anderen sozialen Schichten unterschieden. Die Bürgerfamilien, besonders in großen Städten, deren Patriziat sehr oft aus Deutschland und den Niederlanden stammte, haben schon im 15. Jh. Erbnamen gehabt. Die Entstehungszeit der Bauernnamen war vom Gebiet abhängig. In den östlichen Gebieten von Polen trugen die reichen Landwirte die Namen schon im 17. Jh[2]. Die jüdischen Familien im 19. Jh. haben sehr oft die Berufsbezeichnung oder die Vornamen des Vaters als Namen benutzt, die von einer auf andere Generation übergehend verschiedenen Wandlungen unterlagen. Das Patronymikum neben den von den Ortschaften abgeleiteten Namen wurde zu einer Grundlage der Bildung polnischer Namen. Die Bildung der Namen auf der sprachlichen Ebene, die zum Gegenstand des lexikalischen und grammatischen Wandels wurde, begründet ihre Position im Bewusstsein der Gesellschaft und wurde zum Gegenstand von juridischen Regelungen.

Die Entstehung von den die Namen betreffenden Vorschriften fällt auf die Zeit der Teilungen, obwohl im alten polnischen Recht die sog. Namensersitzung zu finden ist. Eine mindestens dreijährige Benutzung eines Namens berechtigte zum Erwerb eines anderen Namens, als den zustehenden[3]. Die preußischen und österreichischen Vorschriften haben einen willkürlichen Wechsel eines Namens verboten und führten deren Besitzzwang ein. Der Grund zum Namenswechsel war meistens ein Konfessionswechsel oder eine Erhebung in den Adelsstand. Das Genehmigungsbefugnis war von der Abstammung abhängig und hat in der Regel den Kompetenzen der Landesgewalt oder des Herrschenden angehört. Die Adelsnamen haben in der preußischen und österreichischen Teilung den Rechtsschutz genossen. Ihre mit der deutschen einstimmende Schreibweise führte zu ihrer Verdeutschung. Der Wechsel von Judennamen war vor allem mit dem Übergang zur katholischen Konfession verbunden und unterlag den Vorschriften der Teilungsstaaten vom Ende des 19. und Anfong des 20. Jh.

Die mit den Rechtsvorschriften im Bereich der Namen verbundenen Fragen wurden besonders in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen aktuell. Das grundlegende Gesetz war das Gesetz vom 24. Oktober 1919 über den Namens-

---

[2] R. T. Prinke: *Poradnik genealoga amatora*, Warszawa 1992.

[3] R. Rajkowski: *Zmiana nazwiska*, Warszawa 1955, s. 14.

wechsel[4], das festgestellt hat, dass die Genehmigung für den Namenswechsel der Innenminister in besonderen, berücksichtigungswerten Fällen erteilt. Das Gesetz hat hervorgehoben, dass ein nicht polnischer Klang eines Namens kein ausreichender Grund für den Namenswechsel ist. Das Gesetz wurde kritisiert, vor allem wegen der Verhinderung zum Rückkehr zu polnischen Namen von diesen Polen, deren Namen einen polnischen Klang verloren haben. Diese Regelung hat damit eine strenge Gliederung von polnischen und fremden Namen, die meistens als schlechte betrachtet wurden, gestärkt[5]. Die Kritiker haben diesen Zustand als eine Namensbenachteiligung bestimmter Bevölkerungsgruppen bezeichnet, die schlechte Namen aus der Vergangenheit genommen haben. Kritisiert wurde auch der Mangel an einer Lösung betreffs solcher Namen, die lächerlich machen konnten oder mit der Würde des Menschen nicht im Einklang standen. Erst das Gesetz vom 22. März 1929 über den Wechsel von Schande bringenden, ins Lächerliche ziehenden und mit der Würde des Menschen nicht im Einklang stehenden Namen[6], das mit dem Gesetz von 1919 paralell galt, hat die Erschwerungen beim Wechsel von pejorativen Namen liberalisiert.

In den beiden Gesetzen war das Institut des Einspruchs ein wertvolles Element. Von einem absoluten Einspruch konnte eine Person, die denselben Namen getragen hat, den eine andere Person annehmen beabsichtigte, Gebrauch machen. Eine Begründung der Beeinträchtigung eines Interessen war nicht notwendig. Es hat nur die Tatsache ausgereicht, dass jemand einen identischen Namen trug, um die Bitte um Namenswechsel zu verhindern. Der Schutz eines subjektiven Rechts auf den Namen hat in breiten Gesellschaftskreisen und Juristenansichten Anerkennung gefunden. Ein relativer Einspruch konnte von einer anderen Person aus schwerwiegenden Gründen eingelegt werden. Das Institut des relativen Einspruchs, das *sui generis* Rechte von bestimmte Namen tragenden Personen schützte, hat eine Befürwortung in der Rechtliteratur und Rechtssprechung gefunden. Die Kriegs- und Besetzungszeit, die sozialpolitischen Wandlungen nach dem Kriege waren der Grund zum Erlass einer Verordnung mit Gesetzkraft vom 10. November 1945 über den Wechsel und die Bestimmung von Vornamen und Namen[7], kraft deren betreffende Vorschriften aus der Zwischenkriegszeit aufgehoben wurden.

Die Verordnung, unter den schwerwiegenden Gründen des Namenswechsels, mit einer vorangehenden Formulierung insbesondere, hat folgende Gründe angegeben: Besitz einer Schande bringenden oder ins Lächerliche ziehenden oder mit der Würde des Menschen nicht im Einklang stehenden Namen, Besitz eines

[4] Dz.U. 1919, nr 88, poz. 178.

[5] J. Litwin: *Imię i nazwisko*, Łódź 1932; idem: *Prawo o zmianie imion i nazwisk*, Łódź 1946; R. Rajkowski: *Zmiana nazwiska*, Warszawa 1955, s. 21.

[6] Dz.U. 1929, nr 66, poz. 16.

[7] Dz.U. 1945, nr 56, poz. 310.

nicht polnisch klingenden Namen oder einen Namen in Form eines Vornamens. Die Verordnung hat eine besondere Rolle in Regelung eines bedeutungsvollen Problems der Namen, in ihrer Bestimmung und ihren Wechsel gespielt. Die Verordnung war ein wichtiges Element der Demokratisierung von sozialen Verhältnissen und eine Grundlage der Beseitigung der Namensbenachteiligung, also dieser Fragen, die in dem Gesetz aus dem Jahre 1919 keine Lösung gefunden haben. Die Verordnung ermöglicht auch die Abwicklung der spürbaren Aufteilung von schlechten und guten, schlechteren und besseren Namen, von Namen, die soziale und amtliche Verhältnisse beeinträchtigen könnten, die als schön oder hässlich empfunden wurden. Die Beseitigung der Aufteilung von polnischen und von einer fremden Herkunft zeugenden Namen, besonders von den deutsch klingenden Namen hat direkt nach dem Kriegsende eine hervorragende Rolle gespielt. Sowohl der Wechsel auf einen historischen oder berühmten Namen als auch wenn es zu befürchten war, dass der Namenswechsel bei Kriminaltätigkeit ausgenutzt werden könnte, war unmöglich. Im Zweifelsfall betreffs der Schreibweise und des Wortklanges gab es eine Möglichkeit, aufgrund einer Forderung eines Interessenten oder vom Amts wegen, der Bestimmung eines Namens mit einer allgemeinen Geltungskraft.

Die Regelung einer für den Staat und einzelne Bürger wichtigten Angelegenheit, die Liquidation einer Situation eines Namensmangels wegen der Vernichtung jeglicher Dokumenten, einer Benutzung von falschen personenbezogenen Daten, eine Unmenge von obdachlosen Waisen, Kindern, die bei fremden Familien erzogen wurden, waren die Grundlagen der Verordnung von 1945, die positiv von der Gesellschaft und von den Juristen bewertet wurde.

Die Veränderungen in politischer und wirtschaftlicher Lage des Landes haben einen Erlass des Gesetzes vom 15. November 1956 über den Wechsel von Vornamen und Namen verursacht[8], das bis heute in einer novelisierten Gestalt ein grundlegender Rechtsakt ist. Diese Regelung hat den Rechtsschutz der Namen und die Pflicht vom Gebrauch rechtlich zustehender Namen eingeführt. Das Gesetz betrifft nicht den Bereich der zivilrechtlichen Regelungen, die das Recht auf den Namen als ein höchstpersönliches Rechtsgut schützen oder den Wechsel des Namens aufgrund des Familienrechts ermöglichen.

Der Ausgangspunkt des Gesetzes ist die Stabilisation des Namens, vor allem mit seiner Unveränderlichkeit inklusive seinen Klang und Schreibweise. Mit dem Grundsatz der Stabilisation hängt die Möglichkeit seines Wechsels auf dem Verwaltungswege zusammen. Dies ergibt sich aus der Tatsache der Notwendigkeit von kritischer und tiefgründiger Untersuchung des Sachverhaltes vor dem Erlassen eines Verwaltungssaktes über den Namenswechsel. Das Gesetz führt im Art. 2 inbesondere schwerwiegende Gründe ein, die einen Namenswechsel begründen, was schließen lässt, dass es kein geschlossener Katalog von Gründen

[8] Dz.U. 1963, nr 59, poz. 328.

ist, die eine Grundlage einer positiven Prüfung eines Auftrags sind. Das Gesetz führt folgende wichtige Gründe an: Besitz eines ins Lächerliche ziehenden oder mit der Würde des Menschen nicht im Einklang stehenden Namens, Besitz eines nicht polnisch klingenden Namens, eines Namens in Form eines Vornamen und eine Tatsache, dass der Antragsteller seinen Namen auf einen solchen wechseln will, den er seit vielen Jahren benutzt. Das Gesetz präzisiert nicht, was man unter ins Lächerliche ziehenden oder mit der Würde des Menschen nicht im Einklang stehenden Namen verstehen soll. Eine betreffende Anweisung[9] zählt hier solche Namen auf, die keinen chrakteristischen Klang für diese Art von Eigennamen hat, aber scherzhafte, ironische oder verächtliche Bemerkungen hervorrufen kann, die für die diese Namen tragenden Personen lästig sein können. Ein beispielweiser Katalog in der Anweisung ist nicht vollständig, um so mehr, dass die Gliederung in gute und schlechte Namen im großen Masse von einer subjektiven Überzeugung einer Person abhängt, die solchen Namen benutzt. Die Namen werden nicht immer als ein linguistisch-esthetischer, sondern sehr oft als ein historischer oder auch genealogischer Wert betrachtet[10]. Unter den ins Lächerliche ziehenden und mit der Würde des Menschen nicht im Einklang stehenden Namen soll man noch Namen unterscheiden, die kompromittiert worden sind. Wenn ein Name wegen einer Begehung einer moralisch tadelnswerten Tat oder einer Straftat abgewertet worden ist, entsteht eine natürliche Neigung zum Wechsel dessen. Die Vorschriften der Anweisung betrachten die Tatsache der Kompromitation eines Namens sowohl von der den Namen tragenden Person als auch von einer anderen Person, die denselben Namen trägt, als ein wichtiger Grund des Namenswechsels. Diese Lösung war mit dem Streben nach Entgegenwirkung jeglicher Diskrimination verbunden.

Das Gesetz strebt nach Schutz den Namen, schützt aber nicht ausreichend ihren sozial-esthetischen und emotionalen Wert. Das Anzeichen dessen ist, dass eine Person, die einen Namen trägt, auf den eine Person, die eine ruhmlose Vergangenheit hat, die vielmals gestraft wurde oder einen schlechten Ruf in der Gesellschaft hat, ihren Namen wechseln will, keine Möglichkeit hat einen wirksamen Einspruch einzulegen. Der Mangel des Einspruchsinstituts, der in der Gesetzgebung der Zwischenkriegszeit herrschte, war ein Fehler des Gesetzgebers. Der Schutz von geschichtlichen Namen im Art. 3 dieses Gesetzes füllt diese Lücke nicht aus[11].

---

[9] Zarządzenie Ministra Spraw Wewnętrznych nr 107/64, 05. August 1964, s. 15.

[10] S. Bystroń: *Nazwiska polskie*, Warszawa 1993, s. 123.

[11] Heftige Disskussionen hat im Jahre 1998 ein Protest eines Nachkommen einer aristokratischen Czartoryski-Familie hervorgerufen, der vor dem Hauptverwaltungsgericht einen Schutz verlangte, wegen eines Antrags von Iwona M., die ihren Namen auf Czartoryska wechseln wollte („Rzeczpospolita", 3. März 1998). A. Małatowska: *Z tym nazwiskiem*, Warszawa 1998. In Bulgarien sind nach dem zweiten Weltkrieg etwa eine Million der bulgarischen Türken im Rahmen der sog. Assimilation zum Namenswechsel gezwungen worden.

Das Gesetz aus dem Jahre 1956, ähnlich wie die Verordnung von 1945, gibt einen nicht polnischen Klang eines Namens als wichtiger Grund des Namenswechsels. Die Tendenz zum Namenswechsel von fremd, besonders deutsch klingenden Namen, war direkt nach dem Kriege in der Zeit der Geltung der Verordnung aus dem Jahre 1945 zu beobachten. In diesem Prozess ging es vor allem um die Abschaffung von deutschen oder in der Teilungszeit verdeutschten oder auch den in der Besatzungszeit angenommenen Namen. Die Besatzungsverwaltung hat sehr oft zur Unterschreibung der sog. Volksliste solche Personen gezwungen, deren Namen einen deutschen Klang hatten und vermuten liessen, dass ihre Besitzer der deutschen Herkunft sind. Außerdem waren diese Personen einer Gefahr ausgesetzt, dass sie eine jüdische Herkunft haben. Die Tendenz zum Wechsel von nicht polnisch klingenden Namen ist zur Zeit nicht so stark wie direkt nach dem Kriege, es ist doch weiter eine wichtige Voraussetzung des Strebens nach Wechsel. Gemäss dem Art. 2 Abs. 2 Pkt. 2 des Gesetzes von 1956 soll der Antrag eingewilligt werden, falls der Antragsteller einen nicht polnisch klingenden Namen wechseln will[12].

Gestützt auf das Recht auf Benutztung von Vornamen und Namen in der Muttersprache gibt es auch eine Möglichkeit des Namenswechsels auf einen fremd klingenden Namen. Die Möglichkeit wurde durch das Grundgesetz aus dem Jahre 1952 im Art. 69[13] garantiert, und das geltende Grundgesetz von 1997 bestätigt diese Rechte im Art. 35[14]. Die Rechtsprechung des Hauptverwaltungsgerichts bestätigt auch dieses Recht[15]. Das Gesetz vom 1956 ermöglicht auch einen Wechsel der Namen der Personen, die keine Staatsangehörigkeit besitzen, auf ihren Antrag, wenn sie einen ständigen Wohnsitz in Polen haben. Ähnliche Regelungen können wir in der Gesetzgebung anderer Staaten finden. In den USA kann ein Namenswechsel bei der Registrierung eines Imigranten durch die Arbeitsabteilung oder bei der Naturalisation vorgenommen werden. Die Veränderungen beruhen hauptsächlich auf einer Anpassung der Schreibweise an die polnischen oder englischen Regeln[16]. Die in den USA lebenden Polen wechseln

[12] I. Bartmińska, J. Bartmiński: *Nazwiska obce w języku polskim*, Warszawa 1978. In Großbritannien ist der Namenswechsel deutscher Namen von König George des V. von Sachsen--Coburg-Gotha auf Windsor während des ersten Weltkrieges und der Namenswechsel des griechischen Fürsten Philip von Battenberg auf Mountbatten allgemein bekannt.

[13] Dz.U. 1952, nr 33, poz. 232.

[14] Dz.U. 1997, nr 78, poz. 483.

[15] ONSA 1982, nr 1, poz. 57; ONSA 1995, nr 2, poz. 56.

[16] Das Verfassungsgericht der litauischen Republik entschied im Jahre 1999, dass die Erteilung von Vornamen und Namen den Angehörigen einer Nationalminderheit (auch polnischer), die eine andere Schreibweise als die litauische haben, unzulässig ist, gemäß den Vorschriften, die die litauische Sprache als eine Staatssprache bezeichnen. Der Gesetzentwurf über Nationalminderheiten, der im polnischer Parlament im Jahre 2000 diskutiert wurde, setzt voraus, dass die Schreibweise eines Namens das Allgemeinbefinden der Bürger beeinflusst. Deswegen wird eine Möglichkeit zugelassen, neben der polnischen Schreibweise auch eine der Fremdsprache eigene Schreibweise anzuwenden.

ihre Namen häufiger als Vertreter anderer Nationen. Der Beweggrund ist meistens der Wille zur Vereinfachung der Namensschreibweise oder das Verwischen der ethnischer Herkunft. Die Probleme des Namenswechsels waren in Amerika in den polnischen Emigrationskreisen oft heftig diskutiert. Sowohl die Argumente von den zur Vereinfachung, als auch von den zur morphologischen und fonetischen Angleichung an die englische Sprache Strebenden und ihrer Gegner sind beachtenswert[17]. Eine verhältnismäßig leichte Möglichkeit des Namenswechsels, Mangel an bestimmten Prozeduren und auch eine Differenzierung in den einzelnen Staaten zeugen von einer nicht stabilen Rechtsposition des Namens in den USA. Eine Tendenz, die letztens in den USA zu beobachten ist, ist die Verkürzung und Vereinfachung von Namen zwecks der Erleichterung des Gebrauchs der neuen Kommunikationsmöglichkeiten. Das geltende Gesetz von 1956 ermöglicht die Realisation der Stabilitätsprizips eines Namens, aber außer Acht wurden leider die Spitznamen gelassen. Eine langanhaltende Benutzung desselben Spitznamens soll eine positive Voraussetzung des Wechselantrags sein, um so mehr dass das Gesetz einen langjährigen Gebrauch eines Namens als sel eine Voraussetzung betrachtet.

Das Gesetz von 1956 und mit ihm verbundene Kommentare und Anweisungen heben hervor, dass die Namen vor allem eine Identifikationsfunktion erfüllen. Die Formulierung des Art. 2 Abs. 2 Pkt. 3 des Gesetzes zeugt davon, dass der Name in Form eines Vornamens seine Funktion nicht erfüllt, weil deswegen sehr oft Schwierigkeiten in der Feststellung der Identität entstehen. In diesem Fall sieht der Gesetzgeber die Begründetheit des Namenswechsels. Unter anderen Gründen, die mit der polnischen Sprache verbunden sind, finden wir auch hier die historischen Gründe. Heutzutage ist in Polen die Zahl der Namen in Form eines Vornamens relativ groß und sie werden in der Mehrheit mit der Abstammung von unbekannten Eltern nicht konnotiert. Aber die Anwendung der Vornamen, ähnlich wie verschiedener Deminutiva, die als Namen verwendet werden, kann zu vielen Missverständnissen führen[18].

Das Gesetz von 1956 stellt im Art. 5 Abs. 1 fest, dass der Namenswechsel beider Eltern auch minderjährige Kinder betrifft. Der Gesetzgeber hat bewusst in diesem Satz keine Formulierung „die Kinder wechseln" benutzt, und die

---

[17] L. Adamic: *What's your name*, New York–London 1942, s. 48; Z. Kaleta: *Nazwisko w kulturze polskiej*, Warszawa 1998, s. 176.

[18] Die amtlichen Verzeichnisse geben immer häufiger zuerst den Namen und dann den Vornamen an, obwohl es mit den Regeln der polnischen Sprache nicht stimmt und Zweifeln verursachen kann, welchen Vornamen man als einen Namen betrachten soll. Die Namen in Form eines Vornamens sind eine Folge der Benachteiligung von Kindern unbekannter Eltern, weil alte Vorschriften und Praxis sich auf die Erteilung nur eines Vornamens begrenzten. Der Vorname wurde auch als ein Name betrachtet. Es wurde auch der zweite Vorname erteilt, der die Funktion eines Namens erfüllte. Diese Diskrimination, die eine schlechte Abstammung zeigte, wurde teilweise durch das Gesetz vom 1. Juli 1926 über die Geburtsurkunden der von unbekannten Eltern stammenden Kindern auf dem Gebiet der ehem. russischen Teilung, abgeschafft. Dz.U. 1926, nr 72, poz. 413.

Kommentare deuten diesen Sachverhalt am häufigsten als Erleichterung der Situation der Jugendlichen und weisen auf die Tatsache hin, dass die Kinder keinen Einfluss auf die Entscheidung der Eltern haben, um so mehr, dass die Eltern für einen Namenswechsel der Kinder, die älter sind als 14, eine Genehmigung brauchen. Wenn der Namenswechsel nur einen Elternteil betrifft, ist der Namenswechsel des Kindes von der Bewilligung des anderen Elternteils abhängig[19].

Im Art. 6 des Gesetzes wurde festgestellt, dass der Name höchstens von zwei Teilen bestehen kann. Im Gegensatz zu den Regelungen aus der Zwischenkriegszeit erlaubt das geltende Gesetz – ähnlich wie die Zivilregelungen – einen Besitz von zweiteiligen Namen. Sie werden heute nicht mehr als aristokratisch oder priviligiert angesehen, aber eine Frau, die mit ihrem Mädchennamen bekannt war, oder im Falle einer Bitte des Vaters, der keinen Sohn besitzt, bildet einen zweiteiligen Namen, indem sie zu dem bisherigen Namen einen Namen des Ehemannes hinzufügt. Die damit verbundenen Unbequemlichkeiten, eine Ausgliederung in der Praxis eines häufiger gebrauchten Namen verursachen sehr oft Bitten um den Namenswechsel. Die Reihenfolge eines zweiteiligen Namens kann nicht willkürlich umgestellt werden. Die Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung zuständiger Verwaltungsorgane vorgenommen werden. Die Anträge auf den Wechsel auf zweiteilige Namen ohne entsprechende Begründung werden vorwiegend abgelehnt. Die Entscheidung des Hauptverwaltungsgerichts vom 9. Juli 1993 stellt fest, dass eine Hinzufügung einer Firma zu dem Namen, die damit motiviert wird, dass es eine wirtschaftliche Betätigung erleichtern soll, kein ausreichender Grund des Namenswechsels ist.

Gesetz nimmt keine Stellung zum Gebrauch z.B. des Wortes *vel* (Guralski *vel* Góralski), dessen Gebrauch mit der unbestimmten Schreibweise verbunden ist. Es kam oft zu solchen Situationen in Teilungsämtern. Dasselbe betrifft den Gebrauch des Wortes *recte* vor den Mutternamen oder *false* vor dem Vaternamen, die auf solche Kinder bezogen waren, die aus Ehen, die nicht laut der geltenden Vorschriften geschlossen wurden, stammten. Das Gesetz nimmt auch keine Stellung zum Gebrauch von Wörtern *von* und *de*, aber das Streben nach Hinzufügung dieses Teils kann als eine Entstehung eines zweiteiligen Namens betrachtet werden, obwohl man vermuten kann, dass das polnische Recht nichts gegen Gebrauch von Namen mit einem Partikel eines Herkunftlandes einer natürlichen Person hat[20]. Es regelt auch nicht den Gebrauch von Geschlechtstiteln vor den Namen wie z.B. Fürst oder Graf. Sie sind durch das Grundgesetz von März 1921 im Art. 96 abgeschafft worden, und das Grundgesetz von April 1935, das das frühere Gesetz aufgehoben hat, hat diese Angelegenheit auch nicht geregelt. Deswegen herrscht bis heute eine Divergenz der Meinungen in dieser

[19] OSNC 1998, nr 11, poz. 54.

[20] Der Beschluss des Obersten Gerichts vom 4. Februar 1998. I CKW 204/97.

Fragen. In der öffentlichen Meinung überwiegt die Anschauung, dass es kein polnischer Vergangenheitsrelikt ist. Das Gesetz regelt auch die Fragen der Spitznamen nicht, obwohl in bestimmten Fällen, wenn es z.B. in einer Ortschaft einige Personen dieselben Namen tragen, kann so ein Sachverhalt eine entscheidende Rolle spielen. Sie besitzen keinen Rang von sog. Ergänzungsdaten, die neben den Hauptdaten (Vor- und Nachname) auftreten, wie beispielsweise Geburtsdatum, Vorname des Vaters oder das Wort *junior* u.s.w.

Die Fragen der Namen von Ehefrauen und Töchtern gehören wegen der polnischen Traditionen noch aus dem 14. Jh. zu den wesentlichen Problemen von verwaltungsrechtlichen Regelungen. In der Teilungszeit ist ein Verbot des Gebrauchs von charakteristischen Endungen für Ehefrauen: *-owa, -ina* und für Fräulein *-ówna, -anka* erlassen worden. Die Rückkehr zu diesen Formen nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit war eine Huldigung des Reichtums der polnischen Sprache. In der Zwischenkriegszeit haben verschiedene Rundschreiben und Anweisungen den Gebrauch von Femininformen mit diesem Suffix empfohlen und haben bestimmte Regeln ihrer Bildung bezeichnet. Die Besatzungsverwaltung strebte nach einer Anhaltung desselben Namens für eine ganze Familie, ausgenommen im Falle der Frauennamen die Endung *-ka* bei den Namen mit Endung *-ski*. Die Wandlungen in der Gesellschaft, das Streben nach einem gleichen Status von Frauen und Männern und der Einfluss der Fremdsprachen haben dazu beigetragen, dass die Frauennamen mit Endung *-owa, -ina, -ówna, -anka* nicht mehr benutzt werden. In Personenstandsbüchern werden die Frauen- und Männernamen nicht unterschieden, mit Ausnahme den mit der Endung *-ski*, was man als eine Vereinfachung und eine deutliche Verarmung der polnischen Sprache und einen Bruch der Tradition betrachtet[21]. Eine Verarmung und eine Verletzung des stabilisierten Charakters der polnischen Sprache ist auch Verzicht auf die Deklination der Namen, Benutzung einer Nominativform und Nichtgebrauch von Plural[22].

Die Hauptfunktion des Namens ist die Identifikation von Personen, aber der Name ist auch ein Rechtsinstitut und ein bestimmter Wert, ein Ausdruck gemeinsamer Herkunft und familiärer Bände. Zuerst die Tradition und dann das Recht haben das Institut des Namens geschaffen, ohne dessen Existenz das gesellschaftliche Leben und das Funktionieren des Staates heute kaum zu fassen wäre. Der Name wurde zu einem vom Recht geschützten Gut. Die rechtlichen

[21] Z. Kaleta: *Nazwiska w kulturze polskiej*, Warszawa 1998, s. 112. Der Urteil des Hauptverwaltungsgerichts stellt fest, dass der Standesamtleiter die Eintragung in die Geburtsurkunde eines adjektivischen Namens eines Kindes weiblichen Geschlechts nicht verweigern darf, falls die Schreibweise des Namens des Kindes identisch mit der Schreibweise des Namens des Vaters ist und die beiden Eltern eine Erklärung abgeben, dass sie so einen Namen für das Kind gewählt haben. Ein zustimmender Kommentar: Niczyporuk J., Szreniawski J.: OSP 1999, nr 4, poz.78.

[22] Z.B. Nominativ- statt Dativform: Kościuszko statt Kościuszce, Sapiecha statt Sapieżance, Frau und Herrn Wiśniewski statt Wiśniewskim.

Vorschriften regulieren seinen Status, die Fragen seiner Stabilität und die Möglichkeit seines Wechsels und den Umfang des Rechtsschutzes[23]. Die Regelungen entsprechen den Standarden der zivilisierten Länder, geben eine Möglichkeit der Bezeichnung seiner Rolle in der gegenwärtigen, sich schnell verändernden Welt, mit der die einen Menschen identifizierenden Namen auf engste verbunden sind[24].

STRESZCZENIE

W artykule przedstawiony został proces tworzenia się nazwisk na płaszczyźnie językowej do momentu, kiedy ugruntowują one swoją pozycję w świadomości społecznej i stają się przedmiotem uregulowań jurydycznych. Analizie poddane zostały przepisy prawne, regulujące status prawny nazwisk, zagadnienia stabilizacji i możliwości ich zmiany w trybie administracyjnoprawnym oraz zakres ochrony prawnej. Odniesienia do rozwiązań prawnych funkcjonujących w innych krajach pozwalają odpowiedzieć na pytanie, czy regulacje administracyjne w prawie polskim w tej dziedzinie są skorelowane ze standardami europejskimi.

[23] Eine Gesetzesänderung des Gesetzes von 1956 stellt fest, dass der Starost das zuständige Organ für die Entscheidungen in Fragen des Namenswechsels ist, der die beauftragten Aufgaben aus dem Bereich der Staatsverwaltung realisiert.

[24] Die Bedeutung der Namen wird immer größer in anderen Ländern. Z.B. in der Mongolei, die wie Modernisierung des gesellschaflichen Lebens anstrebte, hat die Rekonstruierung von alten, in den 20er Jahren abgeschafften Namen und die Bildung der neuen erlaubt. Im November 2000 wurde in China ein Bevölkerungsverzeichnis durchgeführt, aufgrund dessen festgestellt wurde, dass in vielen Provinzen eigentlich nur ein Name existiert, und die fünf populärsten – Wang, Li, Lu, Chen, Zhang – trägt die Mehrheit der Bevölkerung, was die Indentifikation und das Vorgehen der Verwaltung erschwert.